

Satzung zur Regelung über Aufwendungs- und Kostenersatz für Einsätze und andere Leistungen der Freiwilligen Feuerwehr der Gemeinde Markersdorf (Feuerwehrkostenersatzsatzung)

Aufgrund des § 4 Abs. 1 Satz 1 der Sächsischen Gemeindeordnung (SächsGemO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 9. März 2018 (SächsGVBl. S. 62), die zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 29. Mai 2024 (SächsGVBl. S. 500) geändert worden ist, und des 69 Abs. 3 des Sächsischen Gesetzes über den Brandschutz, Rettungsdienst und Katastrophenschutz (SächsBRKG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 4. März 2024 (SächsGVBl. S. 289) hat der Gemeinderat der Gemeinde Markersdorf in seiner Sitzung am 14.08.2025 folgende Satzung beschlossen:

Inhaltsverzeichnis:

§ 1 Begriffsbestimmung und Geltungsbereich

§ 2 Aufwendungs- und Kostenersatz

§ 3 Berechnung des Kostenersatzes

§ 4 Schuldner/in

§ 5 Entstehung und Fälligkeit

§ 6 Inkrafttreten

Anlage 1: Kostenverzeichnis für Leistungen der Feuerwehr

§ 1 Begriffsbestimmung und Geltungsbereich

(1) Diese Satzung gilt für Leistungen der Freiwilligen Feuerwehr der Gemeinde Markersdorf im Sinne der §§ 2 Abs. 1, 6, 16 Abs. 1, 23 und 69 SächsBRKG und gemäß der Feuerwehrsatzung der Gemeinde Markersdorf in der jeweils gültigen Fassung.

(2) Kosten gemäß dieser Satzung sind alle der Gemeinde Markersdorf durch den Einsatz der Feuerwehr entstandenen Aufwendungen.

(3) Ein Einsatz, laut dieser Satzung, ist jede auf die Durchführung einer Feuerwehrleistung gerichtete Tätigkeit, die auf Anforderung oder von Amtswegen erfolgt. Die Menge von einsatztaktisch notwendigen Kräften und Mitteln wird bestimmt durch die jeweils geltende Alarm- und Ausrückeordnung. Als Leistung gilt auch das Ausrücken bei missbräuchlicher Alarmierung oder Fehlalarmierung durch Brandmeldeanlagen.

(4) Der Einsatz der Feuerwehr beginnt mit der Alarmierung durch die integrierte Regionallagestelle und endet entweder mit Beginn eines Folgeeinsatzes, mit Erklärung der Einsatzleitung über das Ende des Einsatzes oder mit Wiederherstellung der Einsatzbereitschaft.

(5) Zum Einsatz der Gemeindefeuerwehr gehört auch die Stellung einer Brandsicherheitswache nach § 23 SächsBRKG durch die Gemeinde. Dieser Einsatz beginnt mit der Abfahrt von der Feuerwache oder dem Feuerwehrhaus und endet mit Erklärung der Leitung über das Ende der Brandsicherheitswache oder mit der Wiederherstellung der Einsatzbereitschaft.

§ 2 Aufwendungs- und Kostenersatz

(1) Einsätze zur Brandbekämpfung und zur technischen Hilfe sind unentgeltlich, soweit § 69 Abs. 2,3 SächsBRKG nichts anderes bestimmen.

(2) Kostenersatz für Einsätze der Brandbekämpfung und zur technischen Hilfe

Zum Ersatz der Kosten, die der Gemeinde durch den Einsatz der Feuerwehr entstehen, ist nach § 69 Abs. 2 SächsBRKG verpflichtet:

- a. die verursachende Person, wenn sie die Gefahr oder den Schaden vorsätzlich oder grob fahrlässig herbeigeführt hat,
- b. der Fahrzeughalter, Eigentümer oder Besitzer, wenn die Gefahr oder der Schaden beim Betrieb eines Kraft- oder Anhängerfahrzeuges, Sattelauflegers, Schienen-, Luft- oder Wasserfahrzeuges, einschließlich darauf verlasteter Großraumbehälter, entstanden ist,
- c. der Betreiber eines automatischen Notrufsystems oder der Halter, Eigentümer oder Besitzer eines Kraftfahrzeuges oder Schienen-, Luft- oder Wasserfahrzeugs, über das ein automatischer (oder ähnliche Dienste) Notruf ausgelöst wird. Dies gilt ebenfalls für fahrlässig oder vorsätzlich ausgelöste sowie für technisch bedingte Falschalarme,

- d. der Eigentümer, Besitzer oder Betreiber, wenn der Einsatz auf einem Grundstück oder durch eine Anlage mit besonderem Gefahrenpotenzial erforderlich geworden ist,
- e. der Betreiber einer automatischen Brandmeldeanlage, wenn durch die Anlage ein Falschalarm ausgelöst wird oder das bestimmungsgemäße Auslösen der Brandmeldeanlage auf Fehler in der Planung oder Errichtung der Anlage zurückzuführen ist,
- f. diejenige Person, die wider besseres Wissen oder infolge grob fahrlässiger Unkenntnis der Tatsachen, die Feuerwehr alarmiert oder die Alarmierung durch eine automatische Alarmierungsanlage ungeprüft weiterleitet,
- g. diejenige Person, in deren Interesse eine Brandsicherheitswache gestellt wird,
- h. die Gemeinde, der im Rahmen eines Einsatzes nach § 14 Abs. 1 SächsBRKG Hilfe geleistet worden ist, sofern keine anderen Vereinbarungen bestehen oder getroffen werden.

(3) Kostenersatz für Einsätze der Feuerwehr außerhalb der Brandbekämpfung

Zum Ersatz der Kosten, die der Gemeinde durch den Einsatz der Feuerwehr außerhalb der Brandbekämpfung entstehen, ist nach § 69 Abs. 3 SächsBRKG verpflichtet:

- a. diejenige Person, deren Verhalten den Einsatz erforderlich gemacht hat, sowie die in § 14 Absatz 2 Satz 1 und Absatz 3 des Sächsischen Polizeibehördengesetzes vom 11. Mai 2019 (SächsGVBl. S. 358, 389), in der jeweils geltenden Fassung, genannten Personen,
- b. der Eigentümer der Sache, deren Zustand den Einsatz erforderlich gemacht hat, oder diejenige Person, die die tatsächliche Gewalt über die Sache ausübt,
- c. derjenige, in dessen Interesse der Einsatz erfolgt ist.

(4) Ersatz für sonstige Kosten und Auslagen

Ersatz für Kosten, die der Gemeinde durch den Einsatz der Feuerwehr entstehen, kann verlangt werden für:

- a. von der Gemeinde für den Einsatz von Hilfe leistenden Gemeinde- und Werksfeuerwehren oder anderen Hilfe leistenden Einrichtungen (z.B. THW) und Organisationen erstattete Kosten,
- b. sonstige durch den Einsatz verursachte notwendige Kosten und Auslagen, insbesondere die Kosten und Auslagen, die durch die Hilfeleistung nicht genannter Dritter herangezogen werden und die Verwendung besonderer Lösch- und Einsatzmittel sowie die Reparatur oder den Ersatz besonderer Ausrüstungen entstanden sind, werden gemäß § 69 Abs. 4 Satz 3 Kosten in der Höhe verlangt, wie sie der Gemeinde in Rechnung gestellt werden.

§ 3 Berechnung des Kostenersatzes

(1) Soweit im § 2 Abs. 4 nichts anderes bestimmt ist, wird der Kostenersatz nach den Sätzen des Kostenverzeichnisses (Anlage 1) sowie nach Zeitaufwand, Anzahl des in Anspruch genommenen Personals sowie Art und Anzahl der Einsatzfahrzeuge berechnet. Grundlage hierfür ist der Einsatzbericht der jeweiligen Feuerwehr.

(2) Die Kosten werden minutengenau abgerechnet und erhoben. Der Minutensatz beträgt jeweils ein Sechzigstel des im Kostenverzeichnis angegebenen Stundensatzes.

(3) Für Aufwendungen, die durch Hilfeleistungen anderer Gemeinden, Werksfeuerwehren oder jede andere Hilfe leistende Einrichtung und Organisation entstehen, werden gem. § 69 Abs. 4 Satz 3 SächsBRKG Kosten in der Höhe verlangt, wie sie der Gemeinde in Rechnung gestellt werden.

(4) Kostenersatz wird nur in dem Umfang von dem/der Kostenschuldner/in gefordert, wie Personal und Gerät entweder zum Alarmierungszeitpunkt entsprechend der Alarm- und Ausrückeordnung für den Einsatz benötigt wird oder bei Nachforderungen von Kräften und Mitteln durch den Einsatzleiter angefordert wird. Wird mehr Personal und Gerät am Einsatzort bereitgestellt als tatsächlich erforderlich und hat der/die Kostenschuldner/in dies zu vertreten, können auch für das nicht erforderliche Personal und Gerät Kosten verlangt werden.

(5) Die Kosten der im Kostenverzeichnis bezeichneten Leistungen verstehen sich als Nettokosten. Sofern die Leistungen der Feuerwehr Markersdorf der Umsatzsteuer unterliegen, ist die gesetzlich anfallende Umsatzsteuer zusätzlich zu vergüten.

§ 4 Schuldner/in

(1) Kostenersatz für Leistungen nach § 2 dieser Satzung wird verlangt:

- a. vom Verursacher,
- b. vom Halter, Eigentümer oder Besitzer des Fahrzeuges,
- c. vom Eigentümer, Betreiber oder Besitzer der Anlage oder des Grundstücks,
- d. vom Betreiber der Brandmeldeanlage, von demjenigen, in dessen Interesse die Brandsicherheitswache gestellt wird,
- e. von der Gemeinde, der überörtliche Hilfe geleistet wurde,
- f. von demjenigen, dessen Verhalten den Einsatz erforderlich gemacht hat,
- g. dem Eigentümer der Sache, deren Zustand den Einsatz erforderlich gemacht hat,
- h. oder demjenigen, der die tatsächliche Gewalt über die Sache ausübt,
- i. sowie demjenigen, in dessen Interesse der Einsatz erfolgt ist.

(2) Mehrere zum Kostenersatz Verpflichtete haften als Gesamtschuldner.

(3) Der Ersatz von Kosten soll nicht verlangt oder er soll angemessen reduziert werden, soweit ihre Erhebung unbillig wäre.

§ 5 Entstehung und Fälligkeit

Der Anspruch auf Kostenersatz entsteht mit Beendigung der Leistung der Feuerwehr und wird mit Zugang des Kostenbescheides an den/die Schuldner/in fällig, soweit kein späterer Zeitpunkt bestimmt ist.

§ 6 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt rückwirkend zum 20.01.2024 in Kraft.

Gleichzeitig tritt die Satzung zur Regelung des Kostenersatzes und zur Gebührenerhebung für Leistungen der Freiwilligen Feuerwehren der Gemeinde Markersdorf vom 21.09.2006 mit all ihren Änderungen außer Kraft.

Markersdorf, den 14.08.2025

Silvio Renger

Bürgermeister

Anlage 1: Kostenverzeichnis für Leistungen der Feuerwehr

1. Kostensatz für die Einsatzkräfte

Nr.	Bezeichnung	€/h	€/min
1.1	Kostenersatz für Einsatzkräfte für die sonstigen für die ehrenamtlich tätigen Feuerwehrangehörigen der Einsatzabteilungen entstehenden jährlichen Kosten (je Einsatzkraft)	6,06	0,10
1.2	Erstattete und ersetzte Beträge nach § 62 SächsBRKG für Zeiten des Einsatzes	nach tatsächlicher Abrechnung	
Der Kostenersatz für die Einsatzkräfte setzt sich zusammen aus 1.1 nach Einsatzstunden je Einsatzkraft sowie 1.2, sofern für die Einsatzkräfte ein Verdienstausschlag abgerechnet wurde.			

2. Kosten Feuerwehrfahrzeuge

Der Kostensatz der Feuerwehrfahrzeuge richtet sich nach § 20 SächsFwVO.

3. Kosten Verbrauchsmaterialien

Die Kosten für Lösch- und Bindemittel sowie sonstige Verbrauchsmaterialien, einschließlich anfallender Entsorgungs- oder Reinigungskosten, sind in tatsächlich angefallener Höhe bzw. zum jeweiligen Tagespreis zu erstatten.

3. Auslagen

Einsatzbedingte Auslagen für notwendige Leistungen Dritter (Kran, Bagger, etc.) werden in Höhe der tatsächlich entstandenen Kosten in Rechnung gestellt.

Hinweis nach § 4 Absatz 4 SächsGemO

Nach § 4 Abs. 4 Satz 1 SächsGemO gelten Satzungen, die unter Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften zustande gekommen sind, ein Jahr nach ihrer Bekanntmachung als von Anfang an gültig zustande gekommen. Dies gilt nicht, wenn

1. die Ausfertigung der Satzung nicht oder fehlerhaft erfolgt ist,
2. Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzungen des Gemeinderates oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind,
3. Der Bürgermeister dem Beschluss nach § 52 Abs. 2 SächsGemO wegen Gesetzeswidrigkeit widersprochen hat,
4. Vor Ablauf der in Satz 1 genannten Frist
 - a) den Beschluss beanstandet hat oder
 - b) die Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften gegenüber der Gemeinde unter Bezeichnung des Sachverhaltes, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht worden ist,
 - c) ist eine Verletzung nach Satz 2, Nr. 3 oder 4 geltend gemacht worden, so kann nach Ablauf der in Satz 1 genannten Frist jedermann diese Verletzung geltend machen. Die Sätze 1 bis 3 sind anzuwenden, wenn bei der Bekanntmachung der Satzung auf die Voraussetzungen für die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften und die Rechtsfolgen hingewiesen worden ist.

Der Hinweis ist hiermit erfolgt.